



Umweltorganisation VIRUS
WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien

Dienstag, 02. 06. 2009

Stellungnahme zum Entwurf „Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich“

Betreff: 56/ME (XXIV. GP) Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich, bzw. Geschäftszahl: BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009

S.g. Damen und Herren

Zum geplanten „Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich“ nehmen wir wie folgt Stellung: Wir lehnen den Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Form ab.

Generelle Anmerkung: Angesichts der Kürze der „üppig“ bemessenen Stellungnahmefrist, entsteht der Eindruck, dass diese direkt mit der Sorgfalt korreliert mit der dieser Gesetzesentwurf durchdacht wurde.

Hauptkritikpunkt ist der Versuch, mittels einer Verfassungsbestimmung dem Wirtschaftsminister die Möglichkeit zu geben, bei Errichtung oder Änderung einer Anlage eines Elektrizitäts- oder Erdgasunternehmens das Bestehen eines „öffentlichen Interesses“ bescheidmäßig festzuschreiben und damit Genehmigungsbehörden zu binden.

Dies ist sowohl aus aus rechtspolitischen und sachlichen Gründen abzulehnen

Rechtspolitisch ist dies aus föderalistischer Sicht bedenklich und bedeutet außerdem einen unmittelbaren Eingriffsversuch in die von den Genehmigungsbehörden vorzunehmenden Interessensabwägungen. Im Zusammenspiel mit der Öffentlichkeitsarbeit des Wirtschaftsministeriums wird evident, dass es vor allem darum gehen soll, befreit vom Zwang jeden sachlichen Hintergrundes den Wasserkraftausbau voranzutreiben. Es soll offenbar ein Automatismus geschaffen werden, der keiner weiteren Rechtfertigung bedarf und für den die Bezeichnung „plump“ wohl als angemessen gelten darf. Erinnerungen an den „bevorzugten Wasserbau“ der als vordemokratisches Relikt einer Notstandsgesetzgebung bis in die 1980er Jahre zu ähnlichen Zwecken in Gebrauch war (und wo Sehnsüchte nach dessen Wiedereinführung im Jahr 2009 wieder offen von Spitzenpolitikern westlicher Bundesländer formuliert wurden) drängen sich auf. Im dritten Jahrtausend sollte davon ausgegangen werden können, dass solche Rechtskonstruktionen allgemein als überwunden gelten können.

Beim Versuch, eine neue Form von „Pauschalpersilschein“ einzuführen ist zu berücksichtigen, dass Genehmigungsbehörden im allgemeinen mehrere miteinander in Konflikt stehende öffentliche Interessen zu würdigen haben. Die bescheidmäßige Feststellung eines öffentlichen Interesses bedeutet formell ja noch nicht, dass an der Errichtung einer Anlage auch ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Insofern ist auch hinsichtlich der Effektivität der gewählte Ansatz in Frage zu stellen. De facto erliegen die Genehmigungsbehörden bereits jetzt soweit der Wasserkraft-Faszination, dass (ohne vorliegen ausreichender sachlicher Grundlagen) ein überwiegendes öffentliches Interesse erkannt wird. Aber auch unter diesem Blickpunkt ist eine zusätzliche Bestimmung in Verfassungsrang wohl mehr als überflüssig.

Sachliches Danebenliegen

Nicht nur rechtspolitisch sondern auch aus energiewirtschaftlichen, energie- und umweltpolitischen Überlegungen greift der gewählte Ansatz zu kurz, (was im folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit exemplarisch abgehandelt wird). Offensichtlich wird Versorgungssicherheit mit „Verschwendungssicherheit“ gleichgesetzt und (anstelle von Verbrauchsreduktionsmaßnahmen samt entsprechender Finanzierung in adäquater Höhe) als einziger Freiheitsgrad

energiepolitischer Gestaltung der Zubau von Energieumwandlungs- bzw. Transportkapazitäten gesehen. Dabei wird verkannt, dass mit einer solchen Ausrichtung keine nachhaltigen Erfolge zu erzielen sind (Prinzip: Esel und Karotte)

So ist im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Anteil der Wasserkraft sukzessive zurückgegangen. Dies gilt auch für die „Hausse“ in der Nachkriegszeit als zwischen 1955 und 1995 auch eine Verfünffachung der Kapazitäten (ein ausgehend vom heutigen Restpotential nicht mehr wiederholbarer Wert) nichts geändert hat. Statt nun Strategien zu entwickeln, die diesen Namen verdienen, wird auf Maßnahmenpakete gesetzt (Masterplan Wasserkraft plus dahinter versteckt großmaßstäbliches kalorisches Ausbauprogramm) die in der Vergangenheit bereits ihr Versagen mehrfach bewiesen haben. Resultat: das verstärkte Absinken der Versorgungssicherheit auf Ebene der Primärenergieträger, auf Ebene des Sekundärenergieträgers Elektrizität hinken die Kraftwerkskapazitäten den erwünschten Wachstumsszenarien hinterher und bewirken keinen nachhaltigen Anstieg der sektoralen Versorgungssicherheit. Die Emissionen des Gesamtsystems steigen, obwohl doch „saubere“ Wasserkraftanlagen Strom ins Netz einspeisen. Erschwert wirkt die Konzentration auf Elektrizität und Gasversorgung, schließlich sind im Gesamtenergiesystem (und bei der Erreichung oder Nichterreichung der Klimaziele) Sektoren relevant die weder gas-, noch elektroaffin sind. Im Gegensatz zur PR die Wasserkraftausbau je nach Wahl als eine, einzige wichtigste vorrangigste Maßnahme zum Klimaschutz propagiert haben die Autoren der den Erläuterungen beigelegten gesetzesbezogenen Wirkungsprognose in einem offenbar klaren Moment festgestellt: *„Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich keine maßgebliche Klimarelevanz“*

An einer solchen Gesamtentwicklung die fortgesetzt Klimaziele verfehlt und die Versorgungssicherheit senkt, kann kein öffentliches Interesse bestehen, der Wirtschaftsminister würde sogar dem öffentlichen Interesse zuwiderhandeln, wenn er ein solches bescheidmäßig feststellt, obwohl die einzige Rechtfertigung dafür ist, dass ein solches Vorhaben Eingang in irgendeine Ausbauplanung gefunden hat (wofür keine besonderen Qualifikationshürden erforderlich sind).

So soll es offenbar schon ausreichend sein, dass eine Anlage den Zweck der *„Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes“* erfüllt, ohne dass die berechtigte Frage, ob den ein funktionsfähiger Binnenmarkt schon

erreicht wurde (oder pessimistischer, nach bereits mehrfach erfolgten regulatorischen Eingriffen überhaupt erzielbar ist) überhaupt noch gestellt wird. Es zeigt gerade die Existenz, des vorliegende Gesetzesentwurfes, dass seine ihn für notwendig erachtenden Initiatoren offenbar ebenfalls nicht von einem bereits funktionierenden Markt ausgehen sind.

Grundsatzkritik

Über den Hauptkritikpunkt an den geplanten Verfassungsbestimmungen (§7 Abs. 2 u. 3) hinaus sind auch die Paradigmen, die dem „Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz“ zugrundeliegen anzuzweifeln. So ist es fragwürdig, warum nicht zugelassen werden soll, dass knappe Ressourcen auch entsprechend eingepreist werden und die KonsumentInnen die richtigen Preissignale erhalten. Es ist ebenfalls zweifelhaft, warum nicht Energiedienstleistungen leistbar sein sollen, sondern nach wie vor an Kilowattstunden und Kubikmetern (Gas) und deren Preisen als Zielgrößen festgehalten werden soll. Es ist unverständlich, warum nicht die Lehren aus der bisher beobachteten (und vorhersehbaren) Entwicklung etwa des Elektrizitätsbinnenmarktes gezogen werden. Dass gewünschte Reduktionen von Kilowattstundenpreisen nur bei Überkapazitäten erzielbar sind und in Wachstumsszenarien bei knappen Potenzialen an Primärenergieträgern eine solche Situation bestenfalls temporär erreicht werden kann, ist evident.

Mit freundlichen Grüßen,



Wolfgang Rehm

Verteiler:

post@IV1.bmwfj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at